
WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA

27 Juli 2011

BINNENVERKEHRSAUSSCHUSS

Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter

Gemeinsame Tagung der Fachleute für die dem Europäischen Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) anhängenden Vorschriften

Neunzehnte Sitzung

Genf, 22 - 25 August 2011

Tagesordnungspunkt 4

Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung

Vorschlag der Arbeitsgruppe „Evakuierung und Bergung in Notfällen“ auf der Grundlage der Ergebnisse der von der Regierung der Niederlande im Juni 2011 in Utrecht organisierten Sitzung

*Inoffizielle Übersetzung
aus dem englischen Original*

Evakuierungsmittel

Vorgelegt von der Regierung der Niederlande

I. Einleitung

1. Die auf der Grundlage des Mandats des Verwaltungsausschusses eingesetzte informelle Arbeitsgruppe hielt drei Arbeitssitzungen und eine redaktionelle Sitzung ab, um ein Rahmenprogramm gemäß ADN zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Evakuierungsmitteln in Notfällen zu entwerfen und die Verantwortlichkeiten der betroffenen Parteien zu klären.
2. An diesen Sitzungen nahmen Vertreter von Österreich, Deutschland, Belgien, Frankreich, der Schweiz, der Niederlande, EBU, FETSA, CEFIC sowie Vertreter der chemischen- und Ölgesellschaften teil.
3. Im Allgemeinen wurden die Diskussionen der informellen Arbeitsgruppe mit einem systematischen Ansatz geführt, indem Ladungstyp, Schiffstyp, Bedingungen am Terminal oder beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes den Rahmen für die Festlegung der anzuwendenden Evakuierungsmittel bilden. Dies führt zu einer hochgradigen Flexibilität.
4. Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der betroffenen Parteien wurden Vorschläge zur Klärung der Verantwortlichkeiten an Land und an Bord des Schiffs ausgearbeitet.

5. Die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe umfassen Änderungsvorschläge in Bezug auf
 - a) die Begriffsbestimmungen in Teil 1, Kapitel 1.2.1
 - b) Teil 1, Kapitel 1.4.3
 - c) Teil 7 Kapitel 7.1.4 und Kapitel 7.2.4
 - d) Teil 8 Kapitel 8.6.3
6. Wenn beschlossen wird, die vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen, könnte sich auch die Änderung von Teil 9 erforderlich machen, sofern an Bord der Schiffe ein Zufluchtsort genutzt wird.
7. Eine anschließende Änderung von Teil 7 kann erforderlich werden, wenn beschlossen wird, Evakuierungsmittel beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes einzubeziehen. In diesem Fall muss auch Teil 8 Kapitel 8.6.3. geändert werden, damit die ADN-Prüfliste auf das Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes angewendet werden kann.
8. Der Ausschuss wird gebeten, die Vorschläge zu prüfen und zur endgültigen Entscheidung dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.

II. Änderungsvorschläge

a) Teil 1 Kapitel 1.2.1

Folgende Begriffsbestimmungen hinzufügen:

Evakuierungsmittel: jedes Mittel, das verwendet werden kann, um Menschen aus der Gefahr in Sicherheit zu bringen.

Fluchtweg: ein sicherer Weg aus der Gefahr in Richtung Sicherheit oder zu Evakuierungsmitteln.

Fluchtboot: ein besonders ausgerüstetes, an Bord mitgeführtes Boot, welches so gebaut ist, dass es sämtlichen nachvollziehbaren Risiken in Bezug auf die Ladung standhält und zur Evakuierung der Menschen in Gefahr geeignet ist.

Evakuierungsboot: Ein besonders ausgerüstetes, bemanntes Boot, welches zur Rettung von Menschen in Gefahr bestimmt ist.

Rettungsboot: Ein an Bord mitgeführtes Boot, welches für Transport-, Rettungs-, Bergungs- und Arbeitszwecke genutzt wird.

Zufluchtsort: ein (festes oder schwimmendes) Modul, welches geeignet sein muss, Menschen vor allen nachvollziehbaren Risiken in Bezug auf die Ladung für einen bestimmten Zeitraum zu schützen.

Schutzzone: eine Zone außerhalb des Ladungsbereichs, die gegen sämtliche nachvollziehbare Risiken in Bezug auf die Ladung durch einen Druckwasserschirm geschützt ist.

b) Teil 1 Kapitel 1.4.3.

Die derzeitige Fassung wie folgt ändern:

1.4.3.1 (f)

er hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann (siehe 7.1.4.77. 7 und 7.2.4.77). Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel für den Notfall (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77) verfügbar sind.

1.4.3.3 (q)

er hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77). Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel für den Notfall (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77) verfügbar sind.

1.4.3.7.1.

h) er hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77). Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel für den Notfall (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77) verfügbar sind.

1.4.2.2.1

d) er hat sicherzustellen, dass ein zweites Evakuierungsmittel verfügbar ist, damit das Schiff [in Übereinstimmung mit Teil 9] in Notfällen verlassen werden kann (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77), sofern die landseitige Einrichtung nicht mit dem vorgeschriebenen zweiten Evakuierungsmittel ausgerüstet ist. Beim Umladen der Ladung von einem Schiff auf ein anderes hat er sicherzustellen, dass Evakuierungsmittel für den Notfall (siehe 7.1.4.77 und 7.2.4.77) verfügbar sind.

c) Teil 7 Kapitel 7.1.4 und Kapitel 7.2.4

Zu 7.1.4 folgende Tabelle hinzufügen

7.1.4.77 Mögliche Evakuierungsmittel im Notfall

		Trockenmassengut (Schiff und Leichter)		<u>Container (Schiff und Leichter) und verpacktes Gut</u>
		Schiff-Land/Schiff- Schiff		Schiff- Land/Schiff- Schiff
		Klasse		Klasse
		4.1, 4.2, 4.3	5.1, 6.1, 7, 8, 9	Alle Klassen
1	Zwei Fluchtwege innerhalb oder außerhalb des Ladungsbereichs in entgegengesetzten Richtungen	●	●	●
2	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort außerhalb des Schiffs am entgegengesetzten Ende	●	●	●
3	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort auf dem Schiff am entgegengesetzten Ende	●	●	●
4	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Rettungsboot am entgegengesetzten Ende	●	●	●

5	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Fluchtboot am entgegengesetzten Ende.	●	●	●
6	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs am entgegengesetzten Ende	●	●	●
7	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort außerhalb des Schiffs in entgegengesetzter Richtung	●	●	●
8	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort auf dem Schiff in entgegengesetzter Richtung	●	●	●
9	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Rettungsboot am entgegengesetzten Ende	●	●	●
10	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Fluchtboot am entgegengesetzten Ende	●	●	●
11	Ein Fluchtweg innerhalb oder außerhalb des Ladungsbereichs und zwei Zufluchtsorte auf dem Schiff an den entgegengesetzten Enden	●	●	●
12	Ein Fluchtweg innerhalb oder außerhalb des Ladungsbereichs und zwei Schutzzonen auf dem Schiff an den entgegengesetzten Enden	●	●	●
13	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs	●	●	●
14	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs	●	●	●
15	Ein Zufluchtsort außerhalb des Schiffs, einschließlich des zu ihm führenden Fluchtwegs	●	●	●
16	Zwei Zufluchtsorte außerhalb des Schiffs, einschließlich der zu ihm führenden Fluchtwege	●	●	●
17	Ein Zufluchtsort auf dem Schiff	●	●	●
18	Zwei Zufluchtsorte auf dem Schiff	●	●	●
19	Ein Fluchtboot	●	●	●
20	Zwei Fluchtboote	●	●	●
21	Ein Flucht- und ein Evakuierungsboot	●	●	●
22	Ein Evakuierungsboot		●	●

	Ladeöl- übernahme- anschluss											
2	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort außerhalb des Schiffs am entgegengesetz- ten Ende	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
3	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort auf dem Schiff am entgegengesetz- ten Ende	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
4	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs ein Rettungsboot am entgegengesetz- ten Ende		●		●	●		●		●	●	
5	Ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs und ein Fluchtboot am entgegengesetz- ten Ende	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
6	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Fluchtweg außerhalb des Ladungsbereichs am entgegengesetz- ten Ende	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
7	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort außerhalb des Schiffs in entgegengesetz- ter Richtung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
8	Ein Fluchtweg innerhalb des Ladungsbereichs und ein Zufluchtsort auf	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

	zu ihnen führenden Fluchtwege											
17	Ein Zufluchtsort auf dem Schiff							●			*	●
18	Zwei Zufluchtsorte auf dem Schiff						●	●	●		●	●
19	Ein Fluchtboot							●			*	●
20	Zwei Fluchtboote						●	●	●		●	●
21	Ein Flucht- und ein Evakuierungs- boot							●			●	●
22	Ein Evakuierungs- boot										*	●
23	Zwei Evakuierungs- boote										*	●

● = mögliche Option

* Bei TFC, CF oder CTF unzulässig.

d) Teil 8 Kapitel 8.6.3

Frage 4

Streichen: „im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes“

Neuer Text: „Sind geeignete Mittel gemäß 7.1.4.77 und 7.2.4.77 [und gemäß Kapitel 9] vorhanden, um das Schiff auch in Notfällen zu betreten oder zu verlassen?“

Erklärung zu Frage 4

Streichen: „(z.B. ein im Wasser liegendes Boot)“

Streichen: „keine... oder“

Hinzufügen: „wenn gemäß 7.1.4.77 und 7.2.4.77 [und gemäß Kapitel 9] erforderlich“